

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3164-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.02.2018	Planungsausschuss	V			
19.02.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Gelsenkirchen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

- 34 GE: westlich Lehrhovebruch

Fachbereichsleiter Fachbereich 5-1-20	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Perian Datum 28.11.2017	Terhart Datum 27.11.2017	Lauxen Datum 29.11.2017	Schranz Datum 18.12.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3164-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelden des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte eine Benehmensherstellung, ab dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplan Ruhr eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese Benehmensherstellung mit dem RVR wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP-Städten gefasst.

Von insgesamt 27 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 16 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Gelsenkirchen.

34 GE: Westlich Lehrhovebruch

Der Änderungsbereich umfasst 44,3 ha und befindet sich im Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Heßler. Es handelt sich um einen Freiraum-Bereich westlich der Straße Lehrhovebruch und südlich des Nordsternparks, der vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Ansässig sind der "Ziegenmichelhof", ein "Lehr- und Erlebnisbauernhof für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende", sowie ein einzelnes Wohngebäude.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3164-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Im alten Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) war der Bereich als Standort für den Bau eines Großkraftwerks festgelegt. Im RFNP war ursprünglich vorgesehen, einen Teil der Fläche als gewerbliche Sonderbaufläche aufzunehmen. Die Landesplanungsbehörde hat den Bereich jedoch von der Genehmigung ausgeklammert, so dass in Folge seit dem Inkrafttreten des RFNP in dem Bereich eine Fläche ohne planerische Zielsetzung vorliegt. Im neuen, seit 08.02.2017 wirksamen LEP ist die landesplanerische Bindung für den Kraftwerkstandort weggefallen. Dadurch ergibt sich eine neue planerische Ausgangslage. Bereits im Jahr 2015 hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen beschlossen, dass als planerische Zielsetzung fortan die Beibehaltung und Weiterentwicklung der bestehenden freiraumbezogenen Nutzungen und eine Sicherung des Grün- und Landschaftsraums einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten soll. Eine bauliche Entwicklung der Fläche für gewerbliche Zwecke wird nicht weiterverfolgt. Mit dem Änderungsverfahren soll dieser veränderten Ausgangslage und planerischen Zielsetzung Rechnung getragen werden.

Es ist beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung mit einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zu überplanen. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um damit der tatsächlichen Nutzung der Flächen zu entsprechen.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung ist dem Änderungsplan und Begründungsvorentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Nach dem Erarbeitungsbeschluss folgt das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, und das im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung erfolgt. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet. Auf Basis der Beteiligungsergebnisse wird die Planung überarbeitet.

Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von einem Monat und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den Behörden. Die Änderungen zum RFNP bedürfen der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlagen

Anlage 1 Änderungsplan zum Änderungsverfahren in Gelsenkirchen

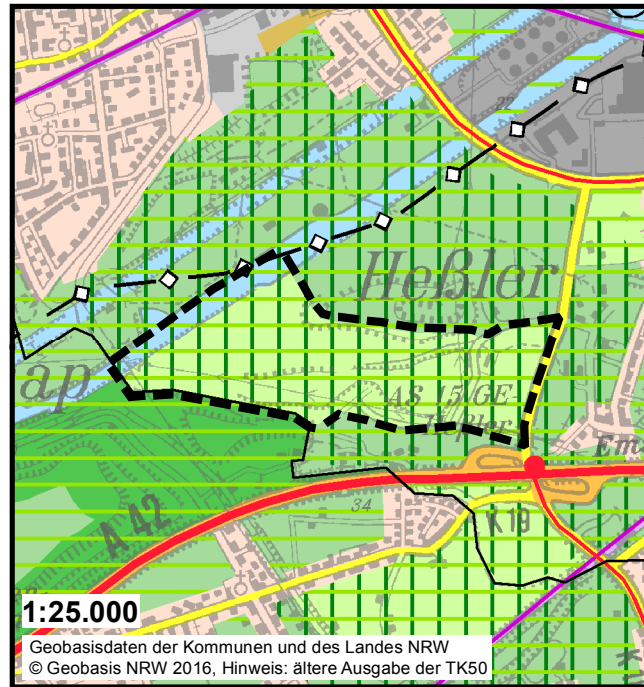
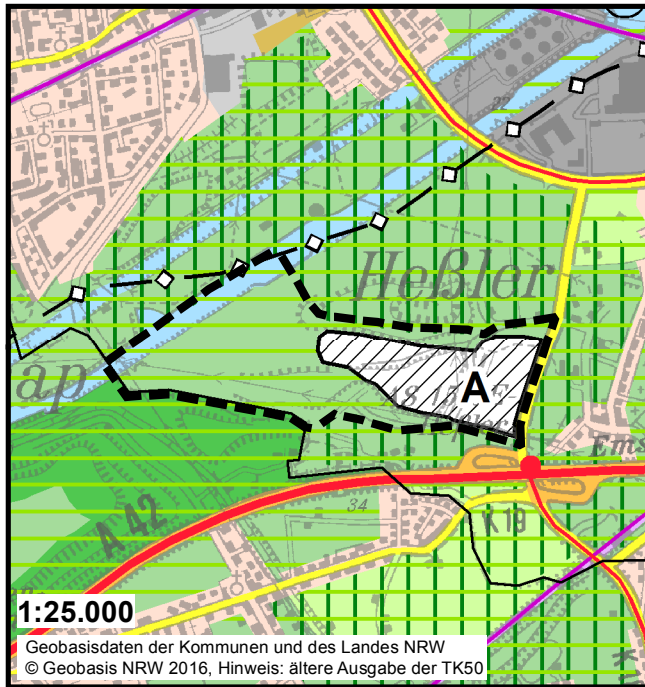
Anlage 2 Begründungsvorentwurf zum Änderungsverfahren in Gelsenkirchen

Die Anlage 2 Begründungsvorentwurf zum Änderungsverfahren in Gelsenkirchen wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Außerdem kann sie vorab in ALLRIS heruntergeladen werden.

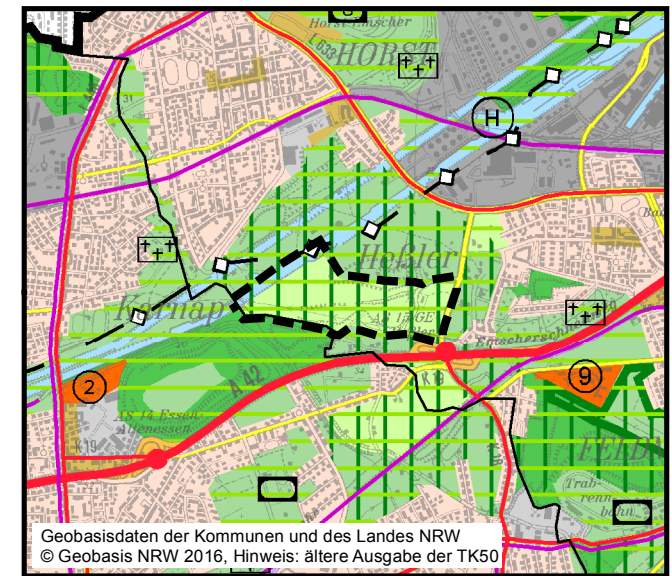
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerung -A-)

Grünflächen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Wasserflächen

Oberflächengewässer

Regionale Grünzüge

Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Flächen für die Landwirtschaft

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Wasserflächen

Oberflächengewässer

Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge

Geltungsbereich

Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Stand: Oktober 2017 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 34 GE Westlich Lehrhovebruch (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	7
2.5	Bebauungsplanung	8
2.6	Sonstige informelle Planungen	8
2.6.1	Freiflächenentwicklungskonzept (FREK)	8
2.6.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	8
2.6.3	Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK) (in Erarbeitung)	8
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	9
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	9
3.4	Bedarfsnachweis	9
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
5	Sonstige Belange	10
5.1	Technische Infrastruktur	10
5.2	Bodendenkmalpflege	10
5.3	Verbandsgrünflächen	10
5.4	Vorsorgender Hochwasserschutz	10
6	Verfahrensablauf	11
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	11
6.2	Benennen/Einvernehmen des RVR	11
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	11
6.4	Weiteres Verfahren	12
7	Flächenbilanz / Monitoring	12

Stand: Oktober 2017

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Im neuen Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) ist die landesplanerische Bindung der Flächen westlich der Straße „Lehrhovebruch“ für den Bau eines Großkraftwerks in Heßler weggefallen. Dadurch ergibt sich für den Bereich eine neue planerische Ausgangslage.

Der nördliche Teil der ursprünglich ca. 100 ha großen Kraftwerksfläche wurde Anfang der Neunziger Jahre von der Stadt für die Bundesgartenschau (BUGA) angepachtet. Ein Bebauungsplanverfahren, das den Bau eines Großkraftwerkes für den südlichen Teil zum Gegenstand hatte, wurde Anfang der 90er Jahre eingestellt. Für den nördlichen Teil, der in das Bundesgartenschau Gelände einbezogen wurde, erlangte mit Zustimmung der Regional- und Landesplanung der Bebauungsplan Nr. 300.2 Rechtskraft, in dem im Wesentlichen Grünflächen festgesetzt sind.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gelsenkirchen, der im Jahre 2001 rechtswirksam wurde, wurde der nicht von der BUGA berührte, südliche Teil der ehemaligen Kraftwerksfläche als „Weißfläche“, d.h. als Bereich ohne Darstellung geführt, da das städtische Votum gegen den Bau eines Kraftwerks mit den Festlegungen im LEP und im Regionalplan unvereinbar war. Diese Lücke in den Darstellungen bestand bis zur Rechtswirksamkeit des Regionalen Flächennutzungsplanes im Mai 2010. In diesem Plan war für einen Teil der Fläche eine Darstellung als „Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung“ vorgesehen. Die Sonderbaufläche wurde seitens der Landesplanungsbehörde im Rahmen des RFNP-Genehmigungsverfahrens von der Genehmigung ausgeklammert. Damit besteht mit der nicht genehmigten Sonderbaufläche im RFNP eine Fläche ohne Festlegung bzw. Darstellung.

Zwischenzeitlich hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen im November 2015 beschlossen, dass als planerische Zielsetzung fortan die Beibehaltung und Weiterentwicklung der bestehenden freiraumbezogenen Nutzungen und eine Sicherung des Grün- und Landschaftsraums einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung gelten soll. Eine bauliche Entwicklung der Flächen für gewerbliche Zwecke wird nicht weiterverfolgt.

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren soll die Planungslücke geschlossen und die genannte Zielsetzung einer Freiraumentwicklung verfolgt werden. Da die im Änderungsbereich gelegenen Flächen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt sind und daher von den nördlich anschließenden, dem Nordsternpark zugehörigen Grünflächen zu unterscheiden sind, sollen im Rahmen der Planänderung die auf der Ebene des Flächennutzungsplans bisher als Grünflächen dargestellten Flächen zu landwirtschaftlichen Flächen umgewidmet werden. Somit wird den realen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Parallel zur Ergänzung des RFNP wird angestrebt, eine Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen mit dem Ziel der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes für den gesamten Bereich durchzuführen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen sowie Teil des Regionalen Grünzugs. Der Änderungsbereich ist Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Nr.13 „Zollverein-Nordstern“.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

– 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

„Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.“

In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

– 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

„Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.“

– 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

– 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

– 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

„[...] Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.“

- 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. [...]“

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“

- 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

„Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.“

- 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.“

– 7.1-5 Ziel Grünzüge

„Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“

– 7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

„Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“

Die vorliegende Planung entspricht den genannten landesplanerischen Zielen und Grundsätzen. Durch die Überplanung der von der Genehmigung ausgeklammerten Fläche, die ursprünglich als Sonderbaufläche für gewerbliche Nutzungen im RFNP dargestellt werden sollte, mit freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen wird sichergestellt, dass eine bauliche Entwicklung dieser isoliert im Stadtgebiet liegenden Freiflächen ausgeschlossen ist und stattdessen die vorhandene Freiraumkulisse und das System der regionalen Grünzüge gesichert und gestärkt werden. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Gleichzeitig wird den Belangen des Schutzes von Natur und Landschaft sowie der Klimawandelanpassung Rechnung getragen.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze sind insbesondere folgende:

- Ziel 1: Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 - (1) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme von Freiraum ist ausnahmsweise möglich, um besondere Bedarfe zu befriedigen, die im Bestand nicht realisiert werden können.
 - (2) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.
- Ziel 2: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten
 - (1) Die Freiräume sind von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.
 - (2) Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sowie die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern.
- Ziel 11: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume

me zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

- Grundsatz 26: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer- und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.
- Ziel 12: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge
(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.
(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Nur in begründeten Einzelfällen und in Verbindung mit einem nach Umfang und Funktion gleichwertigen Flächentausch ist eine Inanspruchnahme von Flächen in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die entsprechenden Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die nachhaltige Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.
(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.
- Grundsatz 28: Funktionssicherung und Qualitätsverbesserung der Regionalen Grünzüge
(1) Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten.
(2) Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen soll im Rahmen weiterer kommunaler Planungen angestrebt werden.
- Grundsatz 29: Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume sichern (Klimaschutz)
Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse sollen der Bestand und die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Luftaustauschgebiete) sowie von Luftleitbahnen gesichert werden. Daher sollen in den Luftleitbahnen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden, so dass keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen. In den Luftaustauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten und großflächige Überbauung und Versiegelung vermieden werden.
- Grundsatz 30: Bodenschutz
(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen.
(2) Vorrangig ist die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen zu prüfen.
(3) Beeinträchtigte Böden oder nicht mehr benötigte, versiegelte Flächen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren.
- Grundsatz 33: Landwirtschaftliche Betriebe den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen
(1) In den Flächen für die Landwirtschaft/Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe den Erfordernissen angepasst werden.

chen Betriebe erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, so dass sie sowohl eine solide Existenzsicherung als auch eine ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.

(2) (...)

(3) Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.

– Grundsatz 38: Rückhaltung, Hochwassersicherheit

(1) In den Einzugsgebieten der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.

(2) In potenziellen Überflutungsbereichen und Überschwemmungsbereichen, die über ein 100-jährliches Hochwasserereignis hinausgehen, soll bei der räumlichen Nutzung grundsätzlich die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Überflutungsgefahr bei dem vorhandenen Hochwasserschutzniveau für die vorgesehene Nutzung und das daraus entstehende Schadenspotenzial in die Abwägung einzustellen. Hierbei sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduzierung der Schadenspotenziale einzubeziehen.

Die vorliegende Planänderung steht im Einklang mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen des RFNP. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, Freiflächen im Außenbereich für die Entwicklung des Freiraums und seiner vielfältigen Funktionen zu sichern. Die Überplanung der (von der Genehmigung ausgenommenen) gewerblichen Sonderbaufläche mit freiraumbezogenen Darstellungen und Festlegungen trägt dazu bei, die Siedlungsentwicklung an kompakten Siedlungskörpern auszurichten und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen. Von der Entwicklung isoliert im Freiraum gelegener Baugebiete soll Abstand genommen werden.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen. In der Entwicklungskarte ist ein wesentlicher Teil mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung“ belegt. Die übrigen Flächen sind mit dem Ziel „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ versehen. Festsetzungen für den Änderungsbereich enthält der Landschaftsplan nicht. Der Landschaftsplan soll zum Zwecke der Festlegung eines Landschaftsschutzgebiets in einem parallelen Änderungsverfahren geändert und ergänzt werden.

2.5 Bebauungsplanung

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt im Änderungsbereich nicht vor. Die parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Freiflächenentwicklungskonzept (FREK)

Im FREK ist der Änderungsbereich Teil des Teilraumes „Emscher-Kanalband“, der als Element des regionalen Ost-West-Grünzugs entwickelt werden soll. Entlang des Schwarzbaches wird eine Anbindung der angrenzenden Siedlungs- und Freiräume vorgeschlagen. Die RFNP-Änderung und die Änderung des Landschaftsplanes werden dieses Ziel unterstützen. Insofern entsprechen die Ziele der Planung den Zielen des FREK.

2.6.2 Masterplan Emscher Landschaftspark

Die Freiräume in Gelsenkirchen sind regional in das Konzept des Emscher Landschaftsparks (ELP) eingebunden, der das zentrale Projekt der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park 1989-1999 war. Als Regionalpark vernetzt er im nördlichen Ruhrgebiet die Regionalen Grünzüge und die Revierparks. Das Neue Emschertal mit der in Zukunft ökologisch umgebauten Emscher bildet dabei das Rückgrat des ELP. Der Planbereich ist Teil der Gebietskulisse des ELP. Das Änderungsverfahren wird die Ziele des ELP unterstützen, da eine Freiraumentwicklung planerisch ermöglicht und unterstützt wird.

2.6.3 Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK) (in Erarbeitung)

Der Änderungsbereich ist im RSK Teil des als „Premiumstandort für die Freiraumqualifizierung“ dargestellten Emscher-Kanal-Bands. Gleichzeitig sind der Nordsternpark und der Standort des „Ziegenmichelhofes“ als Freizeitstandorte gekennzeichnet. Beide Standorte sind außerdem als „Starke Orte mit regionaler Strahlkraft“ qualifiziert, deren Potenzial für die Stadtentwicklung stärker zu nutzen ist. Das RFNP-Änderungsverfahren dient insofern der Umsetzung des RSK in diesem Teilraum.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der 44,3 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Gelsenkirchener Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Heßler, und wird in etwa begrenzt durch die Straße „Lehrhovebruch“ im Osten, den Schwarzbach im Süden, den Rhein-Herne-Kanal im Westen und die südliche Grenze des Nordsternparks im Norden.

Das Gelände ist teilweise aufgeschüttet und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Feuchtbereiche gegliedert. Im zur Straße Lehrhovebruch orientierten Bereich befindet sich ein einzelnes Wohngebäude sowie der "Ziegenmichelhof", ein "Lehr- und Erlebnisbauernhof für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende". Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Zusammenhang mit dem "Ziegenmichelhof" genutzt.

Das Gebiet wird über die Eggemannstraße erschlossen, die als Stichstraße in das Plangebiet führt. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die östlich verlaufende Straße „Lehrhovebruch“ mit Anschluss an die Bundess autobahn BAB A 42 (Anschlussstelle GE-Heßler).

Die im Änderungsbereich gelegenen Freiflächen und Freizeitnutzungen bieten durch ihre Lage und natürliche Ausstattung erhebliche Potenziale als Baustein des Emscher Landschaftsparks und des Regionalen Grünzugs C in Ergänzung der bestehenden Qualitäten. Sie werden sich in das Gefüge der Umgebung mit dem Nordsternpark, dem Rhein-Herne-Kanal und der zukünftig umgebauten Emscher, dem ökologisch verbesserten Schwarzbach und der angrenzenden Schurenbachhalde zu einem hochwertigen Landschaftsraum verbinden lassen. Die bestehenden landwirtschaftlichen und freizeitbezogenen Nutzungen sind dabei, auch zum Erhalt und zur Pflege der Landschaft, integrierbar.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Es ist beabsichtigt, auf der regionalplanerischen Ebene den Planbereich unverändert überwiegend als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festzulegen (der Bereich des Rhein-Herne-Kanals bleibt unverändert Oberflächengewässer). Die durch die Ausklammerung von der Genehmigung des RFNP entstandene Fläche ohne Darstellung und Festlegung wird somit mit AFAB überplant. Des Weiteren sollen die bereits bestehenden Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie von Regionalen Grünzügen auf den gesamten Änderungsbereich ausgedehnt werden. Auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollen die Fläche ohne Darstellung sowie die umliegenden, bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis ist nicht erforderlich, da keine neuen Bauflächen oder Siedlungsbereiche festgelegt oder dargestellt werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Als Alternative zur geplanten Nutzung als Freiraumbereich kommt eine gewerblich-bauliche Nutzung der Fläche in Betracht. Eine Wohnnutzung ist aufgrund der isolierten Lage fernab jeglicher Infrastruktur auszuschließen.

Trotz der guten äußeren Anbindung der Fläche über die Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler an die BAB A 42 und der Straße Lehrhovebruch ist allerdings eine baulich-gewerbliche Nutzung städtebaulich nicht zu vertreten. Die Fläche liegt in Randlage innerhalb von Gelsenkirchen, ein Bezug zu bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist kaum herzustellen, so dass ein isoliertes Gewerbegebiet entstünde, welches im Widerspruch zum Grundsatz 6.2-1 („Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) und Ziel 6.3-3 („Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) des LEP stehen würde. Abgesehen von den voraussehbar hohen Erschließungs- und Ausgleichskosten und den städtebaulich ungünstigen Rahmenbedingungen erscheint es strategisch sinnvoller, die gewerbliche Flächennachfrage in diejenigen Gebiete zu lenken, die vorrangig entwickelt werden sollen. Hierzu zählen insbesondere das Berger Feld in Hinblick auf Dienstleistungen und die Flächen des ehemaligen Schalker Vereins für gewerblich-industrielle Ansiedlungen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Änderungsbezogene Gutachten oder Studien liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Über das Plangebiet laufen zwei Hochspannungsleitungen. Bei der im südlichen Planbereich in Ost-West-Richtung verlaufenden Leitungstrasse handelt es sich um eine 380 kV-Leitung mit einem Schutzabstand gem. Abstandserlass von 40 m (links und rechts vom Mittelleiter). Die von Südosten ins Plangebiet laufende und dann nach Norden abknickende Leitungstrasse ist eine 220 kV-Leitung mit einem Schutzabstand von 20m.

5.2 Bodendenkmalpflege

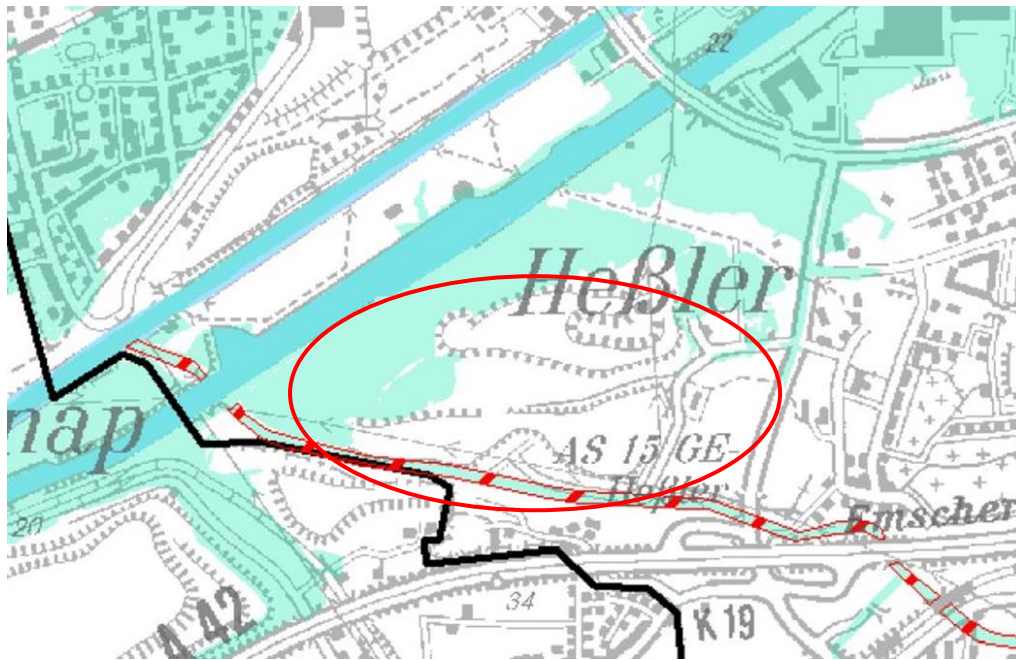
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Verbandsgrünflächen

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches überdeckt die ehemalige landesplanerisch als Großkraftwerk festgelegten Flächen, die nicht in das System der Verbandsgrünflächen einbezogen worden. Randbereiche des Geltungsbereiches der RFNP-Änderung liegen in der Verbandsgrünfläche Nr. 23.

5.4 Vorsorgender Hochwasserschutz

Die Flächen im Westen und Norden des Änderungsbereiches liegen gemäß Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets (HQ extrem). Der Lauf des Schwarzbaches ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Da in dem Änderungsverfahren ausschließlich Freiraumnutzungen geplant werden, sind Gefährdungen durch Hochwasser nicht gegeben.



Kartenausschnitt: Beikarte des RFNP „Vorsorgender Hochwasserschutz“

Legende:

- | | | |
|---|---|---|
|  Wasserflächen |  Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete |  Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) |
|  Lage des Plangebiets | | |

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen / Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Von der Genehmigung ausgenommen		16,1	Landwirtschaftliche Fläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	40,7
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	24,6	Gewässer	Oberflächengewässer	3,6
Gewässer	Oberflächengewässer	3,6	(Regionaler Grünzug)		(44,3)
	(Regionaler Grünzug)	(27,8)	(Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE))		(44,3)
Summe		44,3	Summe		44,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 9 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.